

Artikel 1 Die hiernachfolgenden allgemeinen Verkaufs-Bedingungen sind immer anwendbar auf die Firma Barts Potato Company.

Artikel 2 In Streitfällen sind die Gerichte von dem Arrondissement Leper oder die Gerichte von dem Wohnsitz des Käufers, zu unserer Auswahl, allein zuständig.

Artikel 3 Alle Verkäufe von Firma Barts Potato Company sind den RUCIP-Bedingungen unterworfen, ausser Artikel 31 vom Erster Teil (Schiedsklausel), und Dritter Teil (Schiedsgerichtsordnung) aus demselben RUCIP-Reglement

(Version 1 März 2006), und ausser demjenigen, das hierunter andersartig bestimmt worden ist.

Artikel 4 Verspätete Lieferung berechtigt den Kunden weder zur Entschädigung noch zur Auflösung. Mangels ausdrücklicher Lieferfrist, wird diese für vier Monate bestimmt.

Artikel 5 Die Güter werden geliefert und angenommen beim Abfahrt aus unseren Lagern und aus dem beim Verkäufer angedeuteten Platz, wo der Käufer sich immer vertreten lassen kann.

Alle Güter werden immer völlig auf Risiko des Vertragspartners befördert ungeachtet das Eigentumsvorbehalt zum Vorteil von Barts Potato Company. Die Risiken übergehen auf den Käufer ab von unseren Lagern oder aus den angedeutete Platz. Diese Bestimmung gilt ebenfalls bei INCO-terms.

Artikel 6 Alle Beschwerden sollen mit die RUCIP-Bedingungen übereinstimmen. Bei begründeten Beschwerden, behält Barts Potato Company sich das Recht vor die Güter zu ersetzen, sowohl bei sichtbaren als bei versteckten Mängeln,

aufgrund deren der Kunde auf jede Forderung uns gegenüber verzichtet. Dies gilt ebenfalls für Kontrakte, bestehend aus verschiedenen Teillieferungen. Die Mängel einer oder mehrerer Teillieferungen entbindet den Kunden nicht um die weiteren kontraktuell bestimmten Lieferungen abzunehmen. Die Zurücksendung der Ware kan nur mit unserer schriftlichen Genehmigung stattfinden und beinhaltet keine Schuldanerkenntnis unsertwegen.

Dies soll in der Originalverpackung und frei von Kosten und Fracht geschehen. Unsere Haftung kann nicht weiter reichen als den Betrag der Fakturation ohne MwSt.

Artikel 7 Alle Zahlungen sollen auf den gesellschaftlichen Sitz von Firma Barts Potato Company geschehen.

Nicht bezahlte Konten am Fälligkeitstag, werden von Rechtswegen und ohne einige vorhergehende Inverzugsetzung einem Verzugszin unterworfen von 1% pro Monat.

Bei Nicht-Bezahlung der Faktur in die 2 Woche nach das versenden des Inverzugsetzung, wird ausserdem, als Entschädigung der aussergerichtlichen Kassierungskosten der Schuldforderung (wie Personalkosten, Administratiekosten, Verwaltungs-und Führungskosten des Dossiers, Einfluss auf der finanziellen Verwaltung, usw...) der Betrag der Hauptsomme einer Pauschalerhöhung in der Höhe van 10 % der Hauptsomme unterworfen werden, mit einem Minimumbetrag von

Artikel 8 Die Nichtzahlung einer einzigen Rechnung bei Verfall macht den geschuldeten Saldo von jeder anderer selbst noch nicht fällig gewordenen Rechnung mit vollem Recht einklagbar und die Ausföhrung der laufenden Kontrakte kann aufgeschoben werden.

Wenn der Kontrakt durch Zutun des Käufers aufgelöst oder verbrochen wird, wird die Entschädigung für Gewinnausfall und verwandte Kosten bestimmt auf 30% des übereingekommen Betrags, es sei denn, die Wertbestimmungen der RUCIP-Regelung bestimmen einen höheren Anschlag. Im jetzten Fall ist dieser demzufolge anwendbar.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt.

1)Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

2)Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen un anerkannt wird.

3)Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4)Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6.auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:

5)Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veraussern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers,

spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

6)a)Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware –einschliesslich etwaiger Saldoforderungen- an den Verkäufer ab.

b)Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

c)Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten

einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an der Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abretung an.

7)Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Wederuf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue

Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw...auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

8)Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (z.b. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

9)Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw.der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

10)Nimmt der Verkäufer auf grund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

11)Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

12)Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

Artikel 10 Im Fall von Wiederverkauf von die Güter, wenn noch eigen an der Verkäufer, ebenso wenn verarbeitet, tretet der Käufer hinfort alle Forderungen aus dieser Wiederverkauf ab an der Verkäufer.

Artikel 11 Auf jeder Vereinbarung mit Barts Potato Company gilt das Belgische Recht, ausser wenn es die Anwendung von die Eigentums-Vorbehaltklausel betrifft, wo die Gesetzgebung gilt von Domizil des Käufers wann dieses Domizil die Europäische Union angehört.

Bart's Potato Company bvba

Westvleterenstraat 25a - 8640 Vleteren - België

Tel : +32(0) 57 40 91 20 - Fax : +32(0) 57 40 91 21 - info@lamaire.be - www.lamaire.be
BTW BE0458.475.745 - ING BANK 385-0121351-67 - KBC BANK 472-1020221-54

Bart's Potato Company bvba

Westvleterenstraat 25a - 8640 Vleteren - België

Tel : +32(0) 57 40 91 20 - Fax : +32(0) 57 40 91 21 - info@lamaire.be - www.lamaire.be
BTW BE0458.475.745 - ING BANK 385-0121351-67 - KBC BANK 472-1020221-54